5606a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

	des Regierungsrates April 2020	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt
	ungsgesetz zum Bundesgesetz eldspiele (EG BGS))	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (vom)
Der Kan	tonsrat,	Der Kantonsrat,
	nsichtnahme in den Antrag des ngsrates vom 1. April 2020, esst:	nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020,
		beschliesst:
I. Es wire	d folgendes Gesetz erlassen:	I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
Gegenstand		
§ 1. Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Es regelt:		
		Minderheit in Verbindung mit § 1a. Jasmin Pokerschnig, Beat Bloch
		a. das Verbot von Geschicklichkeitsspie- len,
a. die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen,		lit. a-c werden zu lit. b-d.
b. die Verwendung der Spielsuchtabgabe,		
	Mehrheit	Minderheit Paul Mayer, Ueli Bamert, Martin Farner, Andreas Geistlich, Beat Huber, Christian Müller, Marcel Suter
c. die Spielbankenabgabe.	c. die Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen,	c. (gemäss Antrag des Regierungsrates)
	lit. c wird zu lit. d.	
		Folgeminderheit zu § 1 lit. a. Jasmin Pokerschnig, Beat Bloch
		Verbot von Geschicklichkeitsspielen
		§ 1 a. Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführt werden, sind verboten.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Bewilligung

- § 2. ¹ Die für das Lotteriewesen zuständige Direktion (Direktion) ist Bewilligungsbehörde gemäss Art. 32 BGS.
- ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen und das Verfahren durch Verordnung.

Aufsicht

- § 3. ¹ Die Gemeinden beaufsichtigen die Durchführung von Kleinspielen, insbesondere die Losziehung.
- ² Sie können Massnahmen nach Art. 40 Abs. 2 BGS treffen.
- ³ Sie haben unentgeltlich Zutritt zu den Spielveranstaltungen.

Veranstaltungsverbot

- § 4. Die Direktion kann die Durchführung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre Veranstalterinnen oder Veranstaltern untersagen, wenn
- a. diese bei der Vorbereitung oder der Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachten oder vollstreckbare Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde nicht befolgen,
- b. diese oder ihre Organe in den vergangenen drei Jahren wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Tombola und Lotto

a. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 5. ¹ Wer eine Kleinlotterie gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS (Tombola oder Lotto) veranstalten will, benötigt eine Bewilligung, wenn die Summe aller Einsätze mehr als Fr. 20 000 beträgt.

² In den übrigen Fällen muss die Tombola oder das Lotto der Gemeinde, auf deren Gebiet sie oder es veranstaltet wird, 14 Tage vor der Veranstaltung angekündigt werden.

b. Wert der Gewinne

§ 6. Bei Tombolas und Lottos muss der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne mindestens 50% der Summe aller Einsätze entsprechen.

c. Auslagerung der Organisation

§ 7. Wer eine Tombola oder ein Lotto veranstaltet, darf die Organisation oder Durchführung an Dritte auslagern, wenn diese daraus keinen Gewinn erzielen.

d. Berichterstattung und Rechnungs legung

- § 8. Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligten Tombolas und Lottos stellen der Direktion innert dreier Monate nach Spielende einen Bericht zu. Dieser enthält:
- a. die Abrechnung über das Spiel,
- b. Angaben über den Spielverlauf,

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
a Angeben über die Verwendung der Er		

c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

Spielverbot an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren

- § 9. ¹ Minderjährigen ist die Teilnahme an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren untersagt.
- ² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.

Mehrheit

Minderheit Paul Mayer, Ueli Bamert, Martin Farner, Andreas Geistlich, Beat Huber, Christian Müller, Marcel Suter

Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen

§ 9 a. ¹ Veranstalterinnen und Veranstalter mit Ausnahme der Swisslos Interkantonale Landeslotterie melden der Direktion jährlich den im Kanton Zürich erzielten Bruttospielertrag von automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspielen.

² Die Direktion erhebt von ihnen eine jährliche Abgabe von 10% des im Kanton gemeldeten Bruttospielertrags.

³ Die Abgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.

§ 9 a. streichen.

Spielsuchtfonds

a. Zweck

§ 10. ¹ Im Kanton besteht ein Fonds zur Unterstützung von Massnahmen gemäss Art. 85 BGS (Spielsuchtfonds).

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

- ² Die dem Kanton von der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos ausbezahlte Präventionsabgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.
- ³ Die Direktion verwaltet den Spielsuchtfonds.

b. Beiträge

- § 11. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge aus dem Spielsuchtfonds abschliessend. Er kann seine Kompetenz an die Direktion delegieren.
- ² Auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht kein Anspruch.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

Spielbankenabgabe

a. Grundsatz

§ 12. Der Kanton erhebt von den Betreiberinnen und Betreibern von Spielbanken mit einer Konzession B im Sinne des Geldspielgesetzes eine Spielbankenabgabe auf dem Bruttospielertrag.

b. Höhe und Bezug

§ 13. ¹ Die Höhe der Abgabe beträgt 40% des Gesamttotals der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

- ² Die Zuständigkeit zur Veranlagung und zum Bezug der kantonalen Abgabe sowie zur Erhebung von Nach- und Strafsteuern wird der Eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.
- ³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten durch Verordnung regeln.

Strafbestimmungen

- § 14. Mit Busse bis zu Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich
- a. eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und dabei gegen die Meldepflicht gemäss § 5 Abs. 2 verstösst,
- eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne nicht mindestens 50% der Summe aller Einsätze beträgt,
- c. als Veranstalterin oder Veranstalter Minderjährige an ihren oder seinen lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt,
- d. gegen Auflagen und Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörden verstösst.
- e. den Aufsichtsbehörden den unentgeltlichen Zutritt zur Spielveranstaltung nicht gewährt.

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020 Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungs-

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Änderung bisherigen Rechts

§ 15. Das Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Dieses Gesetz wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

rates, sofern nichts anderes vermerkt

^{*} Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Kaspar Bütikofer, Zürich; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner-Brandenberger, Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Andreas Geistlich, Schlieren; Beat Huber, Buchs; Paul Mayer, Marthalen; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.